



ALLGEMEINE EINKAUFS- und LIEFERBEDINGUNGEN (AELB) für MATERIALLIEFERANTEN der Strobl Bau- Holzbau GmbH

(Abrufbar auf Homepage/Link www.strobl.at/)

Diese Bedingungen sind dem Anbot zu Grunde gelegt und werden vom Lieferanten vollinhaltlich anerkannt.

Begriffe:

Besteller/Käufer = Strobl Bau-Holzbau GmbH (im Folgenden AG)
Verkäufer/Lieferant = Lieferant (im Folgenden LF)
Gemeinsam: Parteien

1. Geltungsbereich und Rangfolge

- 1.1. Diese AELB gelten für alle Einkaufsverträge des AG mit LF über Warenlieferungen (Material, Baustoffe, Komponenten, Fertigteile, Hilfs- und Betriebsstoffe, Verpackungen, Zubehör), einschließlich Nebenleistungen (Dokumentation, Konformität- und Prüfunterlagen). Für Subunternehmerleistungen gelten die gesonderten AVBs für Subunternehmerarbeiten. (siehe auch Homepage)
- 1.2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGBs des LF werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der AG stimmt ausdrücklich schriftlich zu.
- 1.3. Rangfolge bei Widersprüchen:
 - a) der Materialauftrag/das Bestellschreiben/der Bestellabruf samt Beilagen und Sondervereinbarungen,
 - b) die zwischen Auftraggeber (AG) und dem Bauherrn vereinbarten Vertrags- und Geschäftsbedingungen, soweit sie auf die Lieferungen des LF zutreffen.
 - c) diese AELB,
 - e) technische Spezifikationen, Pläne, LV/Leistungsbeschreibung samt Vorbemerkungen,
 - f) einschlägige ÖNORMEN/EN/DIN (insb. produktrelevante Normen).
 - c) Verhandlungsprotokoll samt Beilagen,
- 1.4. Änderungen/Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

2. Bestellung, Auftragsbestätigung, Kommunikation

- 2.1. Bestellungen des AG erfolgen schriftlich (inkl. E-Mail). LF bestätigt innerhalb von 2 Arbeitstagen schriftlich unverändert, ansonsten gilt auch als Auftrag angenommen. Abweichungen gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des AG.
- 2.2. Abrufe aus Rahmenverträgen werden verbindlich mit Zugang.
- 2.3. Schriftverkehr ist ausschließlich über den AG zu führen; der LF trägt die Beweislast für den Zugang.

3. Lieferung, Termine, Pönale

- 3.1. Lieferklausel: Sofern nichts anderes vereinbart, DDP frei Verwendungsstelle inkl. Entladung (Incoterms® 2020), inkl. aller Nebenkosten (Transport, Entladung, Zölle, Abgaben, Verpackung, Paletten, usw.).
- 3.2. Lieferzeit ist Fixtermin. Witterung, übliche Verkehrslagen oder interne Dispositionen des LF berechtigen nicht zur Fristverlängerung.
- 3.3. Verzug & Forcierung: Bei drohendem/ eingetretenem Verzug informiert LF den AG unverzüglich und setzt eigene Forcierungsmaßnahmen auf eigene Kosten.

- 3.4. Vertragsstrafe (verschuldensunabhängig): 1 % der Auftragssumme je Kalendertag des Verzugs (mind. € 500/Tag), gedeckelt auf 10 % der Auftragssumme (jedoch mind. € 500.-). Weitergehender Schadenersatz bleibt vorbehalten.
- 3.5. Teillieferungen/Teilleistungen nur mit Zustimmung des AG.

4. Qualität, Konformität, Produktanforderungen

- 4.1. LF garantiert, dass die Waren neu, frei von Rechten Dritter, konform mit allen anwendbaren Normen/Gesetzen sind, insbesondere: Bauprodukte-VO (EU) Nr. 305/2011 inkl. CE-Kennzeichnung und Leistungserklärung (DoP), CPR (Verordnung EU 2024/3110); einschlägige ÖNORM/EN/DIN, Zulassungen/ETA, REACH (VO (EG) Nr. 1907/2006) inkl. SVHC-Informationspflichten (Art. 33), CLP (VO (EG) Nr. 1272/2008), Stoffverbote/Beschränkungen (z. B. Formaldehyd-Grenzen, Schwermetalle), Sicherheitsdatenblätter (SDS) in deutscher Sprache.
- 4.2. Je Lieferung sind vollständige Begleitdokumente beizulegen/elektronisch vorzulegen (DoP, CE, Prüfzeugnisse, Chargen-/Losnummern, Zertifikate, techn. Datenblätter, SDS, Übereinstimmungserklärungen).
- 4.3. Holz/Holzwerkstoffe: Auf Verlangen Nachweis FSC/PEFC (Chain-of-Custody) und Emissionsklassen.
- 4.4. Abruf kritischer Nachweise: Fehlende Pflichtunterlagen berechtigen den AG zur Zurückweisung der Lieferung und Zahlungszurückbehaltung. Für fehlende Pflichtdokumente wird eine Aufwandsentschädigung von € 250 je fehlendem Dokument verrechnet (zusätzlich zu sonstigen Rechten).

5. Verpackung, Kennzeichnung, Nachhaltigkeit

- 5.1. Lieferung transport- und witterungssicher verpackt; Material eindeutig gekennzeichnet (Bestell-/Projekt-/Kostenträgernummer, Positions- /Chargenangaben).
- 5.2. LF ist zur Rücknahme/Verwertung von Verpackungen verpflichtet; Kosten trägt LF. Verpackung hat den österreichischen Verpackungs- und Abfallrechtsvorgaben (insb. AWG 2002 und einschlägige Verordnungen) zu entsprechen.
- 5.3. Gefahrstoffe sind gem. CLP zu kennzeichnen; SDS beizulegen.
- 5.4. Der LF beachtet ökologische Kriterien (recyclebare/mehrwegfähige Verpackung, vermeidet übermäßige Umverpackung).

6. Gefahrübergang, Abnahme, Mängel

- 6.1. Gefahrübergang erst mit Abladung am Bestimmungsort und quantitativer/qualitativer Wareneingangskontrolle durch den AG.
- 6.2. In Abänderung von § 377 UGB kann der Auftraggeber Mängel jederzeit, ohne Verletzung der Rügepflicht, innerhalb der Gewährleistungsfrist geltend machen.
- 6.3. Bei Mängeln kann der AG nach Wahl Nachbesserung, Ersatzlieferung, Preisminderung oder Wandlung verlangen. Dringende Ersatzvornahmen darf der AG auf Kosten des LF durchführen (inkl. Verwaltung-/Technikeraufwand, Befundungen, SV-Kosten).
- 6.4. Für jede notwendige schriftliche Urgenz des AG im Mängelfall wird ein Pauschal Aufwand von € 150.- verrechnet.

7. Gewährleistung, Haltbarkeit, Garantien

- 7.1. Die Frist beginnt mit mängelfreier Warenübernahme durch den Besteller und beträgt mind. 36 Monate.



- 7.2. Für besondere Produkte (z. B. Abdichtungen/Bitumenbahnen, Kleber-/Dichtstoffe, Fassadenkomponenten, Fenster/Türen, Beschichtungen und dgl.) gelten 60 Monate als vereinbart
- 7.3. Beweislastumkehr zugunsten AG innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist.
- 7.4. Garantien/Herstellergarantien des LF gelten zusätzlich und ohne Einschränkung gesetzlicher/vertraglicher Ansprüche.

8. Produkthaftung, Freistellung, Rückruf

- 8.1. LF haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (inkl. Mangelfolge- und Begleitschäden, entgangener Gewinn), die auf gelieferte Produkte zurückzuführen sind; Haftungsgrenzen der ÖNORM B 2110 sind ausgeschlossen.
- 8.2. LF hält den AG vollumfänglich schad- und klaglos, inkl. Rückruf-, Austausch-, Aus- und Wiedereinbaukosten, Prüfkosten, Rechtsverfolgung.
- 8.3. LF unterhält eine Produkthaftpflichtversicherung (mind. € 2 Mio. je Schadensfall) und weist diese auf Aufforderung nach. Solange kein Nachweis vorliegt, entfällt jede Zahlungsverpflichtung des AG.

9. Preise, Abrechnung, Zahlung

- 9.1. Preise sind Festpreise bis Auftrags- bzw. Bauende und verstehen sich DDP frei Verwendungsstelle inkl. Entladung (s. 3.1), exkl. Ust.
- 9.2. Rechnungslegung als PDF per E-Mail an rechnung@strobl.at mit Angabe der Bestell-/Projekt-/Kostenträger-/Positions-/Lieferscheinnummer, Chargen/DoP-Nrn.
- 9.3. Zahlung nach prüffähiger, vollständiger Rechnung und mängelfreiem Wareneingang:
 - 14 Tage – 5 % Skonto
 - 21 Tage – 4 % Skonto
 - 30 Tage – 3 % Skonto
 - 60 Tage nettoDie Rechnungsprüffrist beträgt 14 Tage (Teilrechnung), 30 Tage (Schlussrechnung). Skonto gilt auch für den einbehaltenen Betrag.
- 9.4. Aufrechnung/Zurückbehaltung: Der AG ist berechtigt, mit sämtlichen Forderungen aufzurechnen und Zahlungen bei Mängeln/fehlenden Unterlagen zurückzubehalten. Beschränkungen des Zurückbehaltungsrechts sind ausgeschlossen.
- 9.5. Verzug: Verzugszinsen 4 % p. a.

10. Eigentum, Eigentumsvorbehalt, Schutzrechte

- 10.1. Eigentumsübergang mit mängelfreier Übergabe an den AG am Bestimmungsort.
- 10.2. Erweiterte, verlängerte Eigentumsvorbehalte des LF werden ausgeschlossen.
- 10.3. LF garantiert, dass durch Lieferung/Verwendung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden; Freistellungspflicht bei Inanspruchnahme.

11. Kontraktlogistik, Unterpelieferanten

- 11.1. Der Einsatz von Unterpelieferanten ist dem AG offen zu legen; der LF bleibt allein verantwortlich.
- 11.2. Direktanlieferungen Dritter bedürfen der Einwilligung des AG; alle Pflichten gelten unverändert.

12. Compliance, Sanktions- & Exportrecht

- 12.1. LF beachtet geltendes Österreichisches/EU-Recht, inkl. Sanktions-, Exportkontroll- und Zollvorschriften und liefert sanktionsfrei.

- 12.2. Menschenrechts- und Umwelt-Sorgfaltspflichten in der Lieferkette sind einzuhalten; auf Verlangen Nachweise (z. B. Code of Conduct, Auditberichte).

13. Vertraulichkeit, Referenzen, Daten

- 13.1. LF behandelt sämtliche Informationen, Unterlagen, Spezifikationen als vertraulich; Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des AG.
- 13.2. Referenznennungen (Logo, Projekt, Bilder) nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung.
- 13.3. Verarbeitung personenbezogener Daten ausschließlich nach anwendbarem Datenschutzrecht (DSGVO).
- 13.4. Der LF stimmt zu, dass der AG Fotos und Werbeaufnahmen mit den Aufdrucken des LF oder des Herstellers unentgeltlich und rechtfrei uneingeschränkt nutzen darf.

14. Rücktritt, Kündigung

- 14.1. Der AG kann – neben gesetzlichen Rechten – auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Hauptvertrag des AG mit dem Bauherrn – aus welchem Grund auch immer – gelöst wird. Dem LF wird das bis zum Vertragsrücktritt angelieferte Material vergütet, darüberhinausgehende Ansprüche des LF bestehen nicht.
- 14.2. Bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen (z. B. wiederholte Lieferverzögerung, fehlende Konformitätsdokumente trotz Nachfrist) ist der AG zum sofortigen Rücktritt berechtigt; Ersatzbeschaffung ohne Konkurrenzangebote zulässig; Mehrkosten und Folgekosten trägt LF.
- 14.3. Bei Insolvenz des LF (Konkurs, Sanierung, Abweisung mangels Masse etc.) ist der AG zum sofortigen Rücktritt berechtigt.

15. Höhere Gewalt

- 15.1. Als höhere Gewalt gelten nur unvorhersehbare, unvermeidbare, außerhalb der Sphäre des LF liegende Ereignisse (z. B. Naturkatastrophen, Krieg, behördliche Verbote), nicht jedoch Personalmangel, Streiks bei Unterpelieferanten, Transportengpässe oder Rohstoffpreisschwankungen.
- 15.2. LF informiert den AG unverzüglich schriftlich und legt Nachweise vor. Parteien vereinbaren angemessene Maßnahmen; der AG kann Ersatzbeschaffung vornehmen.

16. Gerichtsstand, Recht, Schriftform

- 16.1. Gerichtsstand: sachlich zuständiges Gericht Graz.
- 16.2. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts (CISG).
- 16.3. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser AELB als unwirksam erweisen, bleiben alle anderen Regelungen davon unberührt. Es gilt dann jene Regelung, welche dem wirtschaftlichen, gewünschten Zweck am nächsten kommt als vereinbart.
- 16.4. Änderungen/Ergänzungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform.